

BV/01/23-021

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 23.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 25.04.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 36 Abs.1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), beschließt die Gemeinde Dorf Mecklenburg folgende Bewerber/innen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen:

1. Ahlfänger, Stefan (geb. 1980), 23972 Dorf Mecklenburg – System- u. Programmbetreuer
2. Chobe, Sabine (geb. 1956), 23972 Dorf Mecklenburg – Rentnerin
3. Scholz, Michael (geb. 1985), 23972 Dorf Mecklenburg – Sachbearbeiter im Einkauf
4. Neumann, Sabrina (geb. 1980), 23972 Dorf Mecklenburg – Erzieherin
5. Pertsch, Daniel (geb. 1973), 23972 Dorf Mecklenburg – Erzieher
6. Biemel, Burkhard (geb. 1965), 23972 Dorf Mecklenburg – Pensionär

Sachverhalt

Die Mitwirkung von Schöffinnen/ Schöffen an der Rechtsprechung ist ein wesentliches Element deutscher Gerichtsbarkeit, denn sie fungieren bei Gericht als ehrenamtlich eingesetzte Personen, die zusammen mit dem Richter/ der Richterin im Hauptverfahren von Strafprozessen mitwirken.

Im Jahre 2023 finden die Schöffenvahlen an den ordentlichen Gerichten statt. In die Wahlvorbereitung werden die Gemeinden einbezogen. Die Aufgabenstellung für die Gemeinden ergibt sich aus dem GVG sowie aus dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 17. Oktober 2022 – III 103/3222-14SH-001 Amtsblatt M-V 2022 Seite 618.

Der Präsident des Landgerichtes Schwerin hat gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 und § 43 GVG

(vgl. Nr. 1.1.2 der VwV vom 04.05.2022) die zur Schöffenvwahl für den Amtsgerichtsbezirk Wismar einzubringende Anzahl von Vorschlägen bestimmt. Die einzelnen Vorschlagslisten sind von den Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks aufzustellen (§ 36 Abs. 1 GVG). Durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg sind mindestens drei Vorschläge mit in die Vorschlagsliste aufzunehmen und zu beschließen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sechs Bewerbungen aus der Gemeinde Dorf Mecklenburg vorliegen, die die

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2023 erfüllen.

Das Amt eines Schöffen/ einer Schöffin ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Weitere Voraussetzungen für das Ehrenamt sind den Hinweisen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu entnehmen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Amtsbl. MV 44-2022 (öffentlich)
---	---------------------------------